

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ I/6a-I-14/3-1974

Wien, am 29. Okt. 1974
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über den Wohnbauförderungsbeirat

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. OKT. 1974

Zl. 76 Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Stammfassung (BGBl.Nr. 280/1967) wurde das Gesetz vom 30. November 1967, LGBl.Nr. 452, über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirats erlassen.

Durch das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 232 (Novelle 1972), wurde die Norm des § 24 geändert.

Art.II der Novelle 1972 bestimmt, daß § 24 Abs.3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der neuen Fassung erst mit Ablauf der laufenden Gesetzgebungsperioden der Landtage in den einzelnen Ländern, frühestens mit 1. Jänner 1973, in Kraft tritt.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Landtags von NÖ ist es daher erforderlich, die bisherigen Bestimmungen über den Wohnbauförderungsbeirat der Norm des § 24 Abs.3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 neuerer Fassung anzugleichen.

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Abs.1 ist gleichlautend mit der derzeit noch geltenden landesgesetzlichen Bestimmung. Abs.2 wurde zur Angleichung an die neue grundsatzgesetzliche Norm des § 24 erforderlich.

Zu § 2:

In diesen Paragraphen wurden die Bestimmungen über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirats konzentriert. Die derzeit noch geltenden landesrechtlichen

Bestimmungen wurden weitgehend übernommen, jedoch der neuen Rechtslage angepaßt. Die Vertretungsbefugnis wurde präziser geregelt.

Zu §§ 3 und 4:

Bereits bisher geltende landesgesetzliche Bestimmungen wurden neu gegliedert übernommen.

Zu § 5:

Die Abs. 1 und 3 entsprechen hauptsächlich der neuen grundsatzgesetzlichen Regelung; Abs. 2 übernimmt bereits bisher geltende landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu §§ 6 und 7:

Bisherige Bestimmungen wurden geringfügig ergänzt (Umlaufbeschluß; Niederschrift).

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzentwurfs erfordert keinen zusätzlichen Personal- bzw. Sachaufwand. Somit werden keine Mehrkosten erwachsen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, welche auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst enthält, ist beigeschlossen.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, über den Wohnbauförderungsbeirat der verfassungsmäßiger Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Barbánek

M o t i v e n b e r i c h t

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Stamfassung (BGBl. Nr. 280/1967) wurde das Gesetz vom 30. November 1967, LGBl. Nr. 452, über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirats erlassen.

Durch das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 232 (Novelle 1972), wurde die Norm des § 24 geändert.

Art. II der Novelle 1972 bestimmt, daß § 24 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der neuen Fassung erst mit Ablauf der laufenden Gesetzgebungsperioden der Landtage in den einzelnen Ländern, frühestens mit 1. Jänner 1973, in Kraft tritt.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode des Landtags von NÖ ist es daher erforderlich, die bisherigen Bestimmungen über den Wohnbauförderungsbeirat der Norm des § 24 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 neuerer Fassung anzugleichen.

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wird im einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Abs. 1 ist gleichlautend mit der derzeit noch geltenden landesgesetzlichen Bestimmung. Abs. 2 wurde zur Angleichung an die neue grundsatzgesetzliche Norm des § 24 erforderlich.

Zu § 2:

In diesen Paragraphen wurden die Bestimmungen über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirats konzentriert. Die derzeit noch geltenden landesrechtlichen Bestimmungen wurden weitgehend übernommen, jedoch der neuen Rechtslage angepaßt. Die Vertretungsbefugnis wurde präziser geregelt.

Zu §§ 3 und 4:

Bereits bisher geltende landesgesetzliche Bestimmungen wurden neu gegliedert übernommen.

Zu § 5:

Die Abs. 1 und 3 entsprechen hauptsächlich der neuen grundgesetzlichen Regelung; Abs. 2 übernimmt bereits bisher geltende landesgesetzliche Bestimmungen.

Zu §§ 6 und 7:

Bisherige Bestimmungen wurden geringfügig ergänzt (Umlaufbeschuß, Niederschrift).

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzentwurfs erfordert keinen zusätzlichen Personal- bzw. Sachaufwand. Somit werden keine Mehrkosten erwachsen.